

Stand: 05.06.2026 08:32:51

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/18822

"Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/18822 vom 02.11.2017
2. Plenarprotokoll Nr. 116 vom 14.11.2017
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/21026 des KI vom 01.03.2018
4. Beschluss des Plenums 17/21316 vom 22.03.2018
5. Plenarprotokoll Nr. 128 vom 22.03.2018
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 17.04.2018



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier, Bernhard Seidenath, Gudrun Brendel-Fischer, Andreas Lorenz, Jürgen Baumgärtner, Norbert Dünkel, Dr. Ute Eiling-Hütig, Alexander Flierl, Max Gibis, Dr. Thomas Goppel, Klaus Holetschek, Hermann Imhof, Sandro Kirchner, Manfred Ländner, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Helmut Radlmeier, Dr. Hans Reichhart, Peter Tomaschko, Carolina Trautner, Steffen Vogel CSU**

zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes

A) Problem

Das Ehrenamt ist eine fundamentale Stütze unserer Gesellschaftsordnung, dessen Bedeutung aufgrund der demografischen Entwicklungen in Zukunft noch zunehmen wird. Gerade die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr in Bayern basiert wesentlich auf der Hilfsbereitschaft und Selbstlosigkeit der Menschen. Um dieses einzigartige ehrenamtliche Potenzial in Bayern zu erhalten bzw. weiter auszubauen, bedarf es rechtlicher Rahmenbedingungen, die die Ehrenamtlichen vor Nachteilen durch ihre Tätigkeit schützen und ihre rechtliche Stellung klar definieren. Da es für die bayerische Sicherheitsarchitektur von großer Bedeutung ist, dass die in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr eingesetzten Helfer ihre Leistungen auch künftig auf hohem qualitativen Niveau erbringen können, kommt ihrer ausreichenden Fortbildung eine entscheidende Rolle zu. Es erscheint daher zwingend geboten, die Bereitschaft der Arbeitgeber, ihre Mitarbeiter zu notwendigen Fortbildungen im Bereich des Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes zu entbehren, zu fördern und sie – ebenso wie die Helfer selbst – vor Nachteilen und finanziellen Schäden durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu bewahren.

B) Lösung

1. Die Neuregelung in Art. 17 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) schafft für den Fall der freiwilligen, bezahlten Freistellung durch den Arbeitgeber einen Anspruch auf Erstattung der Entgeltfortzahlung. Vorausgesetzt ist, dass ein privater Arbeitgeber eine im Rettungsdienst oder Katastrophenschutz tätige ehrenamtliche Einsatzkraft unter Fortgewährung des Arbeitsentgelts freistellt, damit sie an einer vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr anerkannten Fortbildungsveranstaltung teilnehmen kann, die aus besonderen Gründen nur während der üblichen Arbeitszeit stattfinden kann und geeignet ist, zu einer spürbaren Steigerung der Einsatz- und Verwendungsfähigkeit der ehrenamtlichen Einsatzkraft zu führen.
2. Beruflich selbständige ehrenamtliche Helfer erhalten bei der Teilnahme an den genannten Fortbildungsveranstaltungen ihren Verdienstausfall bis zur Höhe der Stundenvergütung der Stufe 4 der Entgeltgruppe 15 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder ersetzt, vgl. Art. 17 Abs. 3 Satz 3 BayKSG.

3. Alle ehrenamtlichen Helfer erhalten Sachschäden ersetzt, die ihnen ohne eigenen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Teilnahme an besagten Fortbildungsveranstaltungen entstanden sind, soweit nicht Dritte Ersatz leisten oder auf andere Weise von Dritten Ersatz erlangt werden kann, vgl. Art. 17 Abs. 3 Satz 4 BayKSG.
4. Die Ersatzansprüche richten sich dabei gemäß Art. 17 Abs. 3 Satz 5 BayKSG gegen die Organisationen, für die die Helfer tätig werden. Nach Art. 17 Abs. 3 Satz 6 BayKSG erstattet der Staat sodann den Organisationen die notwendigen Aufwendungen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat

Nach Art. 17 Abs. 3 Satz 6 BayKSG trifft den Staat die Pflicht, den Trägerorganisationen (freiwillige Hilfsorganisationen oder privaten Organisationen) diejenigen Aufwendungen zu erstatten, die diese für die Erfüllung der durch Art. 17 Abs. 3 Satz 5 BayKSG auferlegten Ersatz- und Erstattungsansprüche zu tragen haben. Die Kosten werden auf 1,5 Mio. Euro pro Jahr geschätzt.

2. Kommunen

Den Kommunen entstehen keine Kosten.

3. Wirtschaft

3.1 Nach Art. 17 Abs. 3 Satz 5 BayKSG richten sich die Erstattungsansprüche zunächst gegen die jeweiligen Trägerorganisationen des ehrenamtlichen Helfers. Sie müssen demnach das freiwillig fortgezahlte Arbeitsentgelt erstatten, etwaigen Verdienstaufschlag ersetzen sowie für dem Ehrenamtlichen entstandene Sachschäden Ersatz leisten. Jedoch erstattet der Staat diese Aufwendungen gemäß Art. 17 Abs. 3 Satz 6 BayKSG. Den Trägerorganisationen entstehen folglich kaum Mehrkosten, sondern in erster Linie ein gewisser Aufwand bei der Abwicklung der Erstattungen.

3.2 Private Arbeitgeber haben keinen Mehraufwand zu tragen; ihnen entsteht allenfalls ein gewisser Verwaltungsaufwand für die Entgeltfortzahlung und die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen. Die Neuregelung schafft keinen gesetzlichen Freistellungsanspruch, regelt aber für den Fall der freiwilligen, bezahlten Freistellung durch den Arbeitgeber einen Anspruch auf Erstattung der Entgeltfortzahlung. Dies hat zur Folge, dass die ehrenamtlichen Helfer zwar nicht durch Zwang von ihrem Arbeitgeber ihre Freistellung für Fortbildungsveranstaltungen verlangen können. Wenn ihre Arbeitgeber sie aber unter Fortzahlung des Entgelts einvernehmlich freistellen, bekommen die Arbeitgeber diese Entgeltfortzahlung ersetzt. Ersatzpflichtig sind zunächst die Trägerorganisationen der Helfer, die ihre Zahlungen sodann vom Freistaat erstattet bekommen können (Abrechnungssystem wie bei Art. 33a des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes – BayRDG).

Durch diese Normierungen – kein Freistellungsanspruch, aber im Fall der freiwilligen bezahlten Freistellung Erstattungsansprüche – gelingt ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen der Arbeitgeber und der Helfer: Einerseits werden die Rechte und Interessen der Arbeitgeber angemessen berücksichtigt. Das vielfach als Vorteil auch für die berufliche Tätigkeit gesehene ehrenamtliche Engagement wird so keinesfalls zu einem Einstellungshindernis, weil der Arbeitgeber mangels Freistellungsanspruchs nicht befürchten muss, dass gegen seinen Willen sein Arbeitnehmer ggf. für dringliche berufliche Aufgaben nicht mehr zur Verfügung steht. Andererseits werden durch den gesetzlichen Entgeltfortzahlungserstattungsanspruch des Arbeitgebers dessen durch Fortbildungen während der Arbeitszeit entstehende Nachteile abgemildert; ihm drohen keine unmittelbaren finanziellen Mehrbelastungen, wenn er einen Helfer einvernehmlich an einer Fortbildungsveranstaltung während der Arbeitszeit teilnehmen lässt. Dadurch wird für Arbeitgeber ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, ihre Mitarbeiter bei ihrem ehrenamtlichen Engagement zu unterstützen.

4. Bürger

Dem Bürger entstehen keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes

§ 1

Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl. S. 282, BayRS 215-4-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 27. März 2017 (GVBl. S. 46) geändert worden ist, wird durch die folgenden Abs. 3 und 4 ersetzt:

„(3) ¹Stellt ein privater Arbeitgeber eine im Rettungsdienst oder Katastrophenschutz tätige ehrenamtliche Einsatzkraft unter Fortgewährung des Arbeitsentgelts frei, damit sie an einer vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr anerkannten Fortbildungsveranstaltung teilnehmen kann, die aus besonderen Gründen nur während der üblichen Arbeitszeit stattfinden kann und geeignet ist, zu einer spürbaren Steigerung der Einsatz- und Verwendungsfähigkeit der ehrenamtlichen Einsatzkraft zu führen, erhält er das fortgezahlte Arbeitsentgelt ersetzt. ²Die Höhe des Ersatzanspruchs wird nach Art. 10 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes bemessen. ³Beruflich selbständige ehrenamtliche Helfer erhalten entsprechend den Sätzen 1 und 2 ihren Verdienstausfall bis zur Höhe der Stundenvergütung der Stufe 4 der Entgeltgruppe 15 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder ersetzt. ⁴Alle ehrenamtlichen Helfer erhalten Sachschäden ersetzt, die ihnen ohne eigenen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Sinn des Satzes 1 entstanden sind, soweit nicht Dritte Ersatz leisten oder auf andere Weise von Dritten Ersatz erlangt werden kann. ⁵Die Ersatzansprüche richten sich gegen die Organisation, für die die Helfer tätig werden. ⁶Der Staat erstattet den Organisationen die notwendigen Aufwendungen nach Satz 5 bis zur Höhe der Stundenvergütung nach Satz 3.

(4) Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn anderweitige Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- oder Ersatzansprüche nach bayerischem Landesrecht oder dem THW-Gesetz bestehen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Das Ehrenamt ist eine fundamentale Stütze unserer Gesellschaftsordnung, dessen Bedeutung aufgrund der demografischen Entwicklungen in Zukunft noch zunehmen wird. Gerade die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr in Bayern basiert wesentlich auf der Hilfsbereitschaft und Selbstlosigkeit der Menschen. Um dieses einzigartige ehrenamtliche Potenzial in Bayern zu erhalten bzw. weiter auszubauen, bedarf es rechtlicher Rahmenbedingungen, die die Ehrenamtlichen vor Nachteilen durch ihre Tätigkeit schützen und ihre rechtliche Stellung klar definieren.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Da es für die bayerische Sicherheitsarchitektur von großer Bedeutung ist, dass die in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr eingesetzten Helfer ihre Leistungen auch künftig auf hohem qualitativen Niveau erbringen können, kommt ihrer ausreichenden Fortbildung eine entscheidende Rolle zu. Es erscheint daher zwingend geboten, die Bereitschaft der Arbeitgeber, ihre Mitarbeiter zu notwendigen Fortbildungen zu entbehren, zu fördern und sie – ebenso wie die Helfer selbst – vor Nachteilen und finanziellen Schäden durch Fortbildungsveranstaltungen zu bewahren.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 – Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG)

Zu Art. 17 Abs. 3 BayKSG

Die Neuregelung schafft keinen gesetzlichen Freistellungsanspruch, regelt aber für den Fall der freiwilligen, bezahlten Freistellung durch den Arbeitgeber einen Anspruch auf Erstattung der Entgeltfortzahlung. Dies hat zur Folge, dass die ehrenamtlichen Helfer zwar nicht durch Zwang von ihrem Arbeitgeber ihre Freistellung für Fortbildungsveranstaltungen verlangen können. Wenn ihre Arbeitgeber sie aber unter Fortzahlung des Entgelts einvernehmlich freistellen, bekommen die Arbeitgeber diese Entgeltfortzahlung und die Helfer etwaige während der Fortbildung erlittene Schäden ersetzt. Ersatzpflichtig sind zunächst die Trägerorganisationen der Helfer, die ihre Zahlungen sodann vom Freistaat erstattet bekommen können (Abrechnungssystem wie bei Art. 33a des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes – BayRDG). Durch diese Normierungen – kein Freistellungsanspruch, aber im Fall der freiwilligen bezahlten Freistellung

Erstattungsansprüche – gelingt ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen der Arbeitgeber und der Helfer: Einerseits werden die Rechte und Interessen der Arbeitgeber angemessen berücksichtigt. Das vielfach als Vorteil auch für die berufliche Tätigkeit gesehene ehrenamtliche Engagement wird so keinesfalls zu einem Einstellungs Hindernis, weil der Arbeitgeber mangels Freistellungsanspruchs nicht befürchten muss, dass gegen seinen Willen sein Arbeitnehmer ggf. für dringliche berufliche Aufgaben nicht mehr zur Verfügung steht. Insbesondere für mittelständische Unternehmen wäre es eine erhebliche Belastung, wenn durch zusätzliche, nicht einvernehmlich vereinbarte Abwesenheitszeiten die Betriebsabläufe gestört würden. Andererseits werden durch den gesetzlichen Entgeltfortzahlungserstattungsanspruch des Arbeitgebers dessen durch Fortbildungen während der Arbeitszeit entstehende Nachteile abgemildert; ihm drohen keine unmittelbaren finanziellen Mehrbelastungen, wenn er einen Helfer einvernehmlich an einer Fortbildungsveranstaltung während der Arbeitszeit teilnehmen lässt. Dadurch wird für Arbeitgeber ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, ihre Mitarbeiter bei ihrem ehrenamtlichen Engagement zu unterstützen. Die Helfer werden zudem, wenn sie an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, vor finanziellen Schäden geschützt, vgl. Art. 17 Abs. 3 Satz 4 BayKSG.

Dem Freistaat stehen keine Möglichkeiten zu, den freiwilligen Hilfsorganisationen und sonstigen Organisationen die Fortbildungsinhalte verbindlich vorzugeben. Um zu verhindern, dass die mit finanziellen Mehrbelastungen für den Freistaat verbundene Neuregelung auf alle beliebigen Fortbildungen – unabhängig von ihren Inhalten, ihrer Dauer oder ihrer Qualität – Anwendung finden und die Erstattungspflicht des Freistaats auslösen kann, enthält die Norm einschränkende Tatbestandsmerkmale: Die Fortbildungs-

veranstaltungen müssen anerkannt geeignet dafür erscheinen, zu einer spürbaren Steigerung der Einsatz- und Verwendungsfähigkeit einer ehrenamtlichen Einsatzkraft zu führen. Zudem müssen sie aus besonderen Gründen nur während der üblichen Arbeitszeit stattfinden können. Fortbildungsveranstaltungen werden wie bei den freiwilligen Hilfsorganisationen – und im Übrigen auch bei den Feuerwehren – üblich weiterhin ganz überwiegend an Wochenenden oder in arbeitsfreien Zeiten durchgeführt werden. Aus diesem Grund spricht Art. 17 Abs. 3 BayKSG bewusst nur von Fortbildungsveranstaltungen, nicht hingegen von Ausbildungsveranstaltungen. Die erstmalige (Grund-) Ausbildung von ehrenamtlichen Helfern, die erst den Zugang für die eigentliche ehrenamtliche Tätigkeit schafft – z. B. bei Rettungssanitätern –, kann und muss auch künftig standortbezogen und außerhalb der Arbeitszeit stattfinden. Die Neuregelung zielt hingegen auf besondere Fortbildungen, die nicht unter den üblichen Rahmenbedingungen geleistet werden können – wie insbesondere überörtliche Kurse für Führungskräfte. Beispielhaft zu nennen sind die Fortbildungen für Organisatorische Leiter Rettungsdienst, Örtliche Einsatzleiter oder Mitglieder der Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung.

Welche Fortbildungsveranstaltungen die genannten Voraussetzungen erfüllen, entscheidet das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr.

Zu Art. 17 Abs. 4 BayKSG

Folgeänderung zu Art. 17 Abs. 3 BayKSG.

Zu § 2 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Abg. Peter Tomaschko

Abg. Dr. Paul Wengert

Abg. Joachim Hanisch

Abg. Jürgen Mistol

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2 b** auf:

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier,
Bernhard Seidenath u. a. (CSU)**

zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (Drs. 17/18822)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Damit beträgt die Redezeit für die CSU-Fraktion 13 Minuten. Ich eröffne die Aussprache. Erster Redner ist Herr Kollege Tomaschko.

Peter Tomaschko (CSU): Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Bayern ist Sicherheitsland Nummer eins. Das betone ich immer sehr gerne. Die Menschen in Bayern fühlen sich sicher. Das liegt nicht nur an der polizeilichen Gefahrenabwehr, dem Verfassungsschutz und der Justiz, sondern auch an der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, mit der ein unverzichtbarer und wichtiger Beitrag geleistet wird. Gerade in Zeiten von Amok und Terror sind ein gut funktionierender Rettungsdienst und die großartige Arbeit der Feuerwehren, der Wasserwacht, der Bergwacht und des Technischen Hilfswerks von sehr großer und sehr wichtiger Bedeutung.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das Ehrenamt ist eine fundamentale Stütze unserer Gesellschaftsordnung. Aufgrund der demografischen Entwicklung wird dessen Bedeutung in Zukunft noch weiter zunehmen. Gerade die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr in Bayern basiert wesentlich auf der Hilfsbereitschaft und Selbstlosigkeit der Menschen. Um dieses einzigartige ehrenamtliche Potenzial in Bayern weiter zu erhalten und auszubauen, bedarf es rechtlicher Rahmenbedingungen, die die Ehrenamtlichen vor Nachteilen durch ihre Tätigkeit schützen und ihre rechtliche Stellung klar definieren.

Ich möchte daher auch heute wieder die Gelegenheit nutzen, um mich bei allen Feuerwehren, Hilfsorganisationen und Rettungsdienstorganisationen und ihren zahlreichen

haupt- und ehrenamtlichen Einsatzkräften in Bayern zu bedanken. Sie rücken bei jeder Tages- und Nachtzeit aus, um ihren Mitmenschen, um uns zu helfen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, im Jahr 2013 haben wir als CSU-Fraktion und die Staatsregierung mit einer Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes die Retterfreistellung erstmals auf den Weg gebracht. Zahlreiche freiwillige Helfer haben damit einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit und auf Entgeltfortzahlung erhalten. Sie können Anspruch auf Freistellung gegenüber ihrem Arbeitgeber erheben und sich ihren Verdienstaufschlag erstatten lassen, wenn sie von der Integrierten Leitstelle während der Arbeitszeit zu einem Notfalleinsatz gerufen werden.

Erste Erfahrungen mit der Retterfreistellung, insbesondere beim Zugunglück bei Bad Aibling, haben uns gezeigt, dass einige Einheiten bisher vom Rettungsdienstgesetz nicht erfasst waren, weshalb noch Bedarf für eine Erweiterung bei den begünstigten Personengruppen besteht. Wir, die CSU-Fraktion, haben deshalb gemeinsam mit der Staatsregierung sofort gehandelt und mit der zum 01.04.2017, also in diesem Jahr, in Kraft getretenen Änderung des Katastrophenschutzgesetzes die Retterfreistellung umfassend erweitert. Ich betone: umfassend. Es geht um die Personen, die – einfach ausgedrückt – alles stehen und liegen lassen müssen, um Menschenleben zu retten. Mit diesen klaren rechtlichen Rahmenbedingungen tragen wir dazu bei, dass das einzigartige Potenzial des Ehrenamtes in Bayern erhalten bleibt und weiter ausgebaut wird.

Wie bereits bei der damaligen Plenardebatte von mir ausgeführt, wollen wir den privaten Arbeitgebern, die eine im Rettungsdienst oder im Katastrophenschutz tätige ehrenamtliche Einsatzkraft unter Fortgewährung des Arbeitsentgeltes – ohne gesetzliche Verpflichtung – für die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung freistellen, das fortgezahlte Arbeitsentgelt ersetzen. Damals, im Frühjahr, war das noch nicht möglich, da erst im Nachtragsaushalt 2018 der dafür notwendige Deckungstitel geschaffen werden muss. Dieser Deckungstitel wird nun geschaffen.

Für die bayerische Sicherheitsarchitektur, liebe Kolleginnen und Kollegen, ist es von großer Bedeutung, dass die in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr eingesetzten Helfer ihre Leistungen auch künftig auf hohem qualitativen Niveau erbringen können. Dafür ist aber Fortbildung nötig. Diese Fortbildung wird aber nicht nur am Wochenende, sondern auch während der Arbeitszeit stattfinden müssen. Deshalb ist es wichtig, die Bereitschaft der Arbeitgeber zu fördern, ihre Mitarbeiter für den Rettungsdienst oder Katastrophenschutz zu entbehren. Wir wollen sie, wie auch die Helfer selbst, vor Nachteilen und finanziellen Schäden schützen, die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehen könnten. Das ist wichtig. Wenn wir das Ehrenamt unterstützen wollen, wenn wir das Ehrenamt fördern wollen, dann ist es wichtig, dass wir diesen Weg weiter beschreiten.

Mit der heute eingebrachten Änderung, mit der Neuregelung von Artikel 17 Absatz 3 Satz 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes wird nun für den Fall der freiwilligen bezahlten Freistellung durch den Arbeitgeber ein Anspruch auf Erstattung der Entgeltfortzahlung geschaffen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, damit wird sichergestellt, dass weder Arbeitgebern noch Arbeitnehmern im Falle einer freiwilligen Freistellung für derartige Fortbildungen ein wirtschaftlicher Nachteil entsteht.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bitte Sie deshalb um Zustimmung für diesen Weg. Wir werden den Gesetzentwurf im Innenausschuss beraten. Für uns war es wichtig, beginnend ab dem Jahr 2013 eindeutige Rahmenbedingungen für unsere ehrenamtlich tätigen Helfer zu schaffen. Diese lassen alles stehen und liegen, wie ich bereits ausführte, um auszurücken, um Leben zu retten, um sich für uns einzusetzen. Uns, der CSU-Fraktion, und der Staatsregierung ist das wichtig; denn das trägt zum Zusammenhalt in Bayern bei. Ich bitte deshalb um Ihre Unterstützung und Zustimmung.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist Herr Kollege Dr. Wengert.

Dr. Paul Wengert (SPD): Sehr verehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Heute geht es einmal mehr um die Rettungshelfergleichstellung. Dabei geht es um die Menschen, die beispielsweise bei den Bereitschaften des Bayerischen Roten Kreuzes ehrenamtlich Dienst tun und bei Unglücksfällen tätig werden. Es sind etwa die Schnelleinsatzgruppen, die für die Versorgung mit Verpflegung zuständig sind. Es sind diejenigen, die mit Hundestaffeln ausrücken, oder diejenigen, die zu einem Kriseninterventionsteam gehören.

Lieber Herr Kollege Tomaschko, Bayern mag Sicherheitsland Nummer eins sein in Deutschland, aber es hat des Anstoßes der SPD-Fraktion bedurft, dass wir zur Rettungshelferfreistellung gekommen sind.

(Beifall bei der SPD)

Das, was Sie hier vorgetragen haben, ist 2013 nicht die Rettungshelfergleichstellung gewesen, sondern das war die Freistellung für die Menschen, die in zeitkritischen Notfällen im ersten Glied der Rettungskette tätig geworden sind. Das betrifft zum Beispiel ehrenamtliche Rettungsassistenten, die bei Notfalleinsätzen mit den Hauptberuflichen arbeiten. Das ist 2013 im Rettungsdienstgesetz durch die Einfügung des Artikels 33a geschehen. Heute reden wir aber über das zweite Glied in der Rettungskette, und da hat die SPD den parlamentarischen Anstoß gegeben, um diese Personen endlich gleichzustellen. Das war im März 2015.

(Zuruf von der CSU)

– Lieber Herr Kollege, das ist so. Das kann man nachlesen; wir haben eine lückenlose Dokumentation im Bayerischen Landtag.

(Beifall bei der SPD)

Vor einem Dreivierteljahr ist es uns dann nach vielen Klimmzügen gelungen, einen ganz großen Schritt bei der Rettungshelfergleichstellung voranzukommen auf dem allerdings viel zu langen Weg, die Rettungshelfer ihren Kameradinnen und Kameraden

bei der Feuerwehr gleichzustellen, was ihre Ansprüche auf Freistellung von der Arbeit bei Einsätzen und den Ersatz von Schäden betrifft, die sie eventuell persönlich bei Einsätzen erleiden.

Wir sind aber noch nicht am Ziel, wir haben noch nicht die vollständige Rettungshelfergleichstellung erreicht, auch wenn das Herr Kollege Tomaschko hier immer wieder behauptet. Im Hinblick auf die Beanspruchung von Rettungshelfern außerhalb von Einsätzen, insbesondere bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, besteht noch immer eine Regelungslücke. Diese Lücke soll nun mit dem Gesetzentwurf der CSU-Fraktion geschlossen werden. Was zu lange währt, wird möglicherweise trotzdem am Ende nicht ganz gut; denn Ihr Gesetzentwurf, liebe Kolleginnen und Kollegen der CSU, krankt daran, dass es auch in Zukunft für Rettungshelferinnen und Rettungshelfer keinen gesetzlichen Freistellungsanspruch für die Teilnahme an notwendigen Fortbildungsveranstaltungen geben wird, ganz anders als bei der Feuerwehr, deren Aktive die Freistellung nicht nur für Fortbildungs-, sondern auch für notwendige Ausbildungsveranstaltungen erhalten, und darüber hinaus auch für weitere Dienste, wie beispielsweise Sicherheitswachen oder Bereitschaftsdienste, wie das in Artikel 9 Absatz 1 des Feuerwehrgesetzes geregelt ist. Das ist auch in Ordnung so, das ist auch absolut richtig.

Sie setzen auf die freiwillig bezahlte Freistellung durch die jeweiligen Arbeitgeber. Ob aber auf diese Weise Rettungshelfern geholfen ist, das ist sehr fraglich; denn die Rettungshelfer werden zu Bittstellern gegenüber ihren Arbeitgebern. Sie müssen fragen, ob sie freigestellt werden oder nicht. Es gibt viele Lebenssachverhalte, wo wir schon heute an einer Hand abzählen können, dass das nicht funktionieren wird. Viele werden erst gar nicht fragen, weil sie annehmen, sowieso nicht freigestellt zu werden. Sie enthalten den Rettungshelfern die gesetzliche Freistellung vor, im Gegensatz zu den Aktiven bei der Feuerwehr.

Das passt aber so gar nicht zu den Ausführungen, die Sie bei der Problembeschreibung Ihres Gesetzentwurfs machen. Dort heißt es: "Gerade die nichtpolizeiliche Ge-

fahrenabwehr in Bayern basiert wesentlich auf der Hilfsbereitschaft und Selbstlosigkeit der Menschen." Weiter heißt es dort: "Das Ehrenamt ist eine fundamentale Stütze unserer Gesellschaftsordnung ...". – Dazu passt es nicht, wenn die Menschen dann ungleich behandelt werden.

(Beifall bei der SPD)

Eine weitere Ungleichbehandlung besteht im Hinblick auf den Umfang der Freistellung. Sie beschränkt sich auf Fortbildungsveranstaltungen, aber sie umfasst nicht die ebenfalls notwendigen Ausbildungsveranstaltungen, wie bei der Feuerwehr. Es gibt noch eine weitere Einschränkung. Die Fortbildungsveranstaltung muss vom Innenministerium anerkannt sein. Welche Veranstaltung geeignet ist, zu einer spürbaren Steigerung der Einsatz- und Verwendungsfähigkeit einer ehrenamtlichen Einsatzkraft zu führen – so die Begründung Ihres Gesetzentwurfs zur Neuregelung in Artikel 17 Absatz 3 Satz 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes –, entscheidet das Innenministerium. Das mag man als Formalie abtun. Man könnte darin aber auch Misstrauen gegenüber den bayerischen Hilfsorganisationen sehen, für die die Rettungshelferinnen und Rettungshelfer aktiv sind. Warum muss das denn sein? Ist das Ministerium tatsächlich sach- und fachkundiger in seiner Bürokratie als diejenigen, die diese Dienste in den Hilfsorganisationen wirklich leisten, und wissen, wofür sie fortgebildet werden müssen?

(Horst Arnold (SPD): So schafft man einen bürokratischen Wasserkopf!)

Diese Frage muss man schon ernsthaft stellen dürfen. Rechtfertigt sich die weiterhin bestehende Ungleichbehandlung etwa aus dem Umstand, dass die Gemeinden die Träger der Feuerwehren sind und damit für die Erstattungsansprüche von Arbeitgebern und Aktiven zuständig sind, während es für die Rettungshelferinnen und Rettungshelfer ihre jeweilige Hilfsorganisation ist, die die Kosten dafür wiederum vom Freistaat erstattet bekommt? Wir müssen das im Ausschuss diskutieren, warum diese

Ungleichbehandlung vorhanden ist, warum die Fortbildungsmaßnahmen von der Anerkennung durch das Ministerium abhängig sind.

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herr Kollege, kommen Sie bitte zum Ende. Sie bekommen dann noch zwei Minuten.

Dr. Paul Wengert (SPD): Ich würde mir wünschen, dass zumindest einvernehmlich festgelegt wird, welche Veranstaltungen geeignet sind, den Einsatz zu verbessern, statt dies dem Diktat des Ministeriums zu überlassen. Wir haben jedenfalls in den Ausschüssen noch einigen Beratungs- und Aufklärungsbedarf.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herr Tomaschko hat eine Zwischenbemerkung. Bleiben Sie bitte am Rednerpult.

Peter Tomaschko (CSU): Ich wollte den spärlichen Applaus nicht bremsen, aber gestatten Sie mir eine Frage, Herr Kollege Wengert. Können Sie mir bestätigen, dass alle Gesetzesinitiativen der CSU-Fraktion und der Staatsregierung, beginnend ab 2013, umfassend und intensiv mit allen Rettungsdienstorganisationen besprochen worden sind und dass einvernehmliche Lösungen gefunden worden sind? Sie gehören selbst ehrenamtlich einer dieser Organisationen an, deren Landesgeschäftsführer – ich meine das Rote Kreuz – immer bestätigt hat, dass wir genau auf dem richtigen Weg sind und genau die Anforderungen des Roten Kreuzes und aller anderen Organisationen erfüllen. Dagegen vermisse ich Ihre Initiativen. Es gab eine Initiative, die aber dem falschen Gesetz zugeordnet war. Deshalb frage ich Sie: Wo waren Ihre Initiativen? Wo war jetzt Ihr Antrag, wenn Sie diese Änderung hätten voranbringen wollen?

Dr. Paul Wengert (SPD): Sie können es jetzt von links, von rechts oder von hinten durch die Brust ins Auge versuchen. Ich kann selbstverständlich nicht bestätigen, welche Gespräche die CSU-Fraktion mit welchen Rettungsdienstorganisationen zu welchem Zeitpunkt über welche Regelungsbedürfnisse geführt hat. Sie wissen es offen-

sichtlich selber nicht. Bestätigen kann ich allerdings dem Hohen Haus die Tatsache, dass Ihr Gesetzentwurf jedenfalls erst jetzt, am Freitag oder am Montag, den Hilfsorganisationen, zumindest dem Bayerischen Roten Kreuz, zugeleitet worden ist und dass vorher eine offizielle Beteiligung nicht stattgefunden hat. Zumindest ist das vom Landesgeschäftsführer so gesagt worden. Unsere Bereitschaften haben jedenfalls bis gestern Abend im Landesvorstand den Text nicht gehabt. Welche bilateralen Gespräche vorher stattgefunden haben, kann ich nicht bestätigen, weil ich es nicht weiß, ich war nicht dabei. Da müssen Sie selber in Ihrer Chronik nachschauen.

(Beifall bei der SPD)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist der Kollege Hanisch.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Über das Katastrophenschutzgesetz gab es in den letzten Jahren eine umfangreiche Diskussion. Eines steht aber fest, Herr Kollege Tomaschko: Vonseiten der Opposition und vonseiten der Verbände sind wesentlich mehr Forderungen erhoben worden als das, was letztlich im Gesetz verankert ist. Wir haben uns schon im März dieses Jahres zu einem Änderungsgesetz durchgerungen. Jetzt, ein halbes Jahr später, kommt die nächste Änderung. Schon allein das zeigt die Qualität dieser Änderung. Die Forderungen, dass für die Weiterbildung noch etwas getan werden muss, wurden doch schon im Ausschuss erhoben. Die sind doch nicht neu. Ich hake das nach dem Motto "Der Erfolg hat viele Väter" ab. Diese Erfolge versucht jetzt jeder für sich zu verbuchen. Das ist aber nicht der richtige Weg. Wir haben uns in den letzten Jahren intensivst mit der Helfer- und Retterfreistellung, mit Entgeltfortzahlung ohne Nachteile für die Betroffenen und mit Integrierten Leitstellen beschäftigt. Wir haben uns dann im März zu einer Gesetzesänderung durchgerungen.

Jetzt soll das Ehrenamt weiter gestützt werden. Das Ehrenamt ist eine Stütze unserer Gesellschaft, ohne die die Gesellschaft mit Sicherheit riesengroße Probleme hätte.

Deshalb auch von meiner Seite aus ein herzliches Dankeschön allen Rettungshelferinnen und Rettungshelfern draußen im Lande für die hervorragende Arbeit! Wir wissen, was wir an ihnen haben. Deshalb ist es einfach nur recht und billig, dass wir deren Möglichkeiten stärken und stützen, dass wir ihnen auch eine Entschädigung geben, wenn sie bereit sind, ihre Freizeit zu opfern und Weiterbildung und Fortbildung zu betreiben. Das ist doch eine ganz entscheidende Maßnahme.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Meine Damen und Herren, dazu bedarf es rechtlicher Rahmenbedingungen. Wir müssen das Ehrenamt auch in Zukunft vor noch mehr Nachteilen schützen. Wir brauchen ein qualitativ hohes Niveau für unsere Helferinnen und Helfer. Die Fortbildung und die Bereitschaft der Arbeitgeber, die Helfer abzustellen, sind wichtig. Dass sie dann auch die Entgeltfortzahlung für Fortbildungsveranstaltungen erstattet bekommen, ist ein wesentlicher Punkt dieser Gesetzesänderung. Auch Sachschäden sollen die Helfer ersetzt bekommen, soweit dies im Einzelfall notwendig sein sollte.

Der Rettungsdienst ist eine ganz wichtige Aufgabe. Gemeinsam sind die Rettungshelfer stark. Wie selten in einem anderen Bereich arbeiten hier hauptamtliche und ehrenamtliche Helfer in vorbildlicher Weise Hand in Hand. Die Zahl der ehrenamtlichen Helfer in Bayern mit etwa 450.000 ist um ein Vielfaches höher als die Zahl der hauptamtlichen. Die Aufgaben des Rettungsdienstes wären gar nicht zu bewältigen, wenn sich die ehrenamtlichen Helfer nicht engagiert und couragiert melden und in der Praxis auch helfen würden.

Wir meinen, dass die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr für den Katastrophenschutz von enormer Bedeutung ist. Das ist ein weiterer Schritt in die Richtung, die wir uns wünschen. Natürlich ist auch in meinen Augen eine Menge weiterer Schritte erforderlich, Herr Kollege Wengert. Wenn aber alle halbe Jahre eine weitere Änderung kommt und wir damit dem Ziel auch näherkommen, dann mag es auch der richtige Weg sein. Ich freue mich auf die Diskussion im Ausschuss.

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist der Kollege Mistol.

Jürgen Mistol (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Während die Opposition seit Jahren die volle Gleichstellung der Rettungshelfer fordert, werfen Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen von der CSU, ihnen Ihre Anerkennung quasi häppchenweise zu. Im Frühjahr dieses Jahres konnten Sie sich endlich dazu durchringen, Unterstützungskräften einer Hilfsorganisation der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr auch für Einsätze unterhalb eines Massenfalls von Verletzten Lohnfortzahlungs- und Freistellungsansprüche zuzugestehen, nicht aber für Ausbildungs- und Trainingszeiten, wie wir es von der Feuerwehr kennen. Angesichts der intensiven Debatten im Landtag und der eindeutigen Forderungen aus den Verbänden war das eine herbe Enttäuschung für alle engagierten Helferinnen und Helfer. Die Verbändevertreterinnen und -vertreter wollten mehr, Herr Kollege Tomaschko. Sie werden uns von der Opposition nichts anderes erzählt haben als Ihnen. Sie waren enttäuscht, und das nehmen Sie bitte einmal zur Kenntnis.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sicherlich geht es keinem Helfer darum, möglichst umfassend von diesen Freistellungs- und Lohnfortzahlungsansprüchen zu profitieren. In erster Linie geht es um ein Symbol und eine Wertschätzung des Ehrenamtes. Entsprechende Änderungsanträge von uns, den GRÜNEN, von der SPD und, ich glaube, von den FREIEN WÄHLERN haben Sie aus fadenscheinigen Gründen abgelehnt.

Nun aber zum vorliegenden Gesetzentwurf der CSU-Fraktion. Durch die Neuregelung wird für den Fall der freiwilligen Freistellung durch den Arbeitgeber ein Anspruch auf Erstattung der Entgeltfortzahlung geschaffen. Die Neuregelung schafft damit keinen gesetzlichen Freistellungsanspruch, und es gibt weitere Einschränkungen. Erstens müssen die Fortbildungsveranstaltungen vom Innenministerium anerkannt sein. Zweitens müssen sie zu einer spürbaren Steigerung der Einsatz- und Verwendungsfähig-

keit einer Einsatzkraft beitragen. Drittens müssen sie aus besonderen Gründen nur während der üblichen Arbeitszeit stattfinden können. An dieser Stelle zieht Ihr Gesetzentwurf schon sehr enge Grenzen, um – so haben Sie es in der Begründung dargelegt – zu verhindern, dass die Neuregelung auf beliebige Fortbildungen Anwendungen findet. Hier lassen Sie sehr unterschwellig schon anklingen, Fortbildungen könnten inflationär in Anspruch genommen werden.

Sie sprechen von Fortbildungsveranstaltungen während der üblichen Arbeitszeit. Denken Sie auch an Beschäftigte, die im Schichtdienst oder am Wochenende arbeiten? – Die haben Sie nämlich vergessen. Das ist für viele eine sehr übliche Arbeitszeit.

(Beifall bei den GRÜNEN und des Abgeordneten Dr. Paul Wengert (SPD))

Kolleginnen und Kollegen, leider beschränkt sich die vorgeschlagene Gesetzesänderung explizit auf Fortbildungsveranstaltungen; sie bezieht sich nicht auf Veranstaltungen im Rahmen der Grundausbildung, die überhaupt erst den Zugang zur eigentlichen ehrenamtlichen Tätigkeit schaffen. Das widerspricht letztendlich der Zielsetzung, das ehrenamtliche Potenzial in Bayern weiter auszubauen. Wenn Sie mehr Menschen für das Ehrenamt in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr gewinnen möchten, müssen Sie doch entsprechende Anreize bieten, um Interessierte an das Ehrenamt heranzuführen.

Die Erstattungsansprüche dürfen sich nicht auf einige wenige Angebote beschränken. Sie schätzen die Kosten dafür auf rund 1,5 Millionen Euro pro Jahr. Das BRK, das Bayerische Rote Kreuz, hingegen geht speziell für die Erstattung der Teilnahme an Pflichtweiterbildungsveranstaltungen von Kosten in Höhe von etwa 100.000 Euro im Jahr aus. Das ist also ein großes Delta. Im Hinblick auf die weiteren Beratungen im federführenden Ausschuss wäre es sehr interessant, wie Sie die Kosten, die Sie prognostiziert haben, aufschlüsseln.

Alles in allem wollen wir GRÜNE endlich eine Rettungshelfergleichstellung ohne Wenn und Aber und keine weitere Minimallösung.

(Beifall bei den GRÜNEN und Abgeordneten der SPD)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere
Sicherheit und Sport

1. Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier, Bern- hard Seidenath u.a. CSU

Drs. 17/18822

zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Pet- ra Guttenberger, Dr. Florian Herrmann, Jo- sef Zellmeier u.a. CSU

Drs. 17/20788

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Flo-
rian Herrmann, Josef Zellmeier, Bernhard Sei-
denath u. a. CSU zur Änderung des Bayeri-
schen Katastrophenschutzgesetzes
(Drs. 17/18822)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Norbert Dünkel**
Mitberichterstatter: **Harry Scheuenstuhl**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.

Zum Gesetzentwurf wurde der Änderungsantrag Drs. 17/20788 eingereicht.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 83. Sitzung am 24. Januar 2018 beraten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 179. Sitzung am 31. Januar 2018 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/20788 in seiner 84. Sitzung am 1. März 2018 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 1 wird Art. 17 Abs. 3 Satz 3 BayKSG wie folgt gefasst:

„³Beruflich selbständige ehrenamtliche Helfer erhalten entsprechend den Sätzen 1 und 2 ihren Verdienstaufschlag bis zum Höchstbetrag nach Art. 33a Abs. 3 BayRDG ersetzt.“

2. In § 2 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. Mai 2018“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs.
17/20788 hat der Ausschuss mit folgendem
Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme
in die Stellungnahme seine Erledigung gefun-
den.

Dr. Florian Herrmann

Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier, Bernhard Seidenath, Gudrun Brendel-Fischer, Andreas Lorenz, Jürgen Baumgärtner, Norbert Dünkel, Dr. Ute Eiling-Hütig, Alexander Flierl, Max Gibis, Dr. Thomas Goppel, Klaus Holetschek, Hermann Imhof, Sandro Kirchner, Manfred Ländner, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Helmut Radlmeier, Dr. Hans Reichhart, Peter Tomaschko, Carolina Trautner, Steffen Vogel CSU**

Drs. 17/18822, 17/21026

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes

§ 1

Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl. S. 282, BayRS 215-4-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 27. März 2017 (GVBl. S. 46) geändert worden ist, wird durch die folgenden Abs. 3 und 4 ersetzt:

„(3) ¹Stellt ein privater Arbeitgeber eine im Rettungsdienst oder Katastrophenschutz tätige ehrenamtliche Einsatzkraft unter Fortgewährung des Arbeitsentgelts frei, damit sie an einer vom Staatsministerium des Innern und für Integration anerkannten Fortbildungsveranstaltung teilnehmen kann, die aus besonderen Gründen nur während der üblichen Arbeitszeit

stattfinden kann und geeignet ist, zu einer spürbaren Steigerung der Einsatz- und Verwendungsfähigkeit der ehrenamtlichen Einsatzkraft zu führen, erhält er das fortgezahlte Arbeitsentgelt ersetzt. ²Die Höhe des Ersatzanspruchs wird nach Art. 10 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes bemessen. ³Beruflich selbständige ehrenamtliche Helfer erhalten entsprechend den Sätzen 1 und 2 ihren Verdienstaufschlag bis zum Höchstbetrag nach Art. 33a Abs. 3 BayRDG ersetzt. ⁴Alle ehrenamtlichen Helfer erhalten Sachschäden ersetzt, die ihnen ohne eigenen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Sinn des Satzes 1 entstanden sind, soweit nicht Dritte Ersatz leisten oder auf andere Weise von Dritten Ersatz erlangt werden kann. ⁵Die Ersatzansprüche richten sich gegen die Organisation, für die die Helfer tätig werden. ⁶Der Staat erstattet den Organisationen die notwendigen Aufwendungen nach Satz 5 bis zur Höhe der Stundenvergütung nach Satz 3.

(4) Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn anderweitige Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- oder Ersatzansprüche nach bayerischem Landesrecht oder dem THW-Gesetz bestehen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Inge Aures

II. Vizepräsidentin

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote

Abg. Norbert Dünkel

Abg. Harry Scheuenstuhl

Abg. Joachim Hanisch

Abg. Jürgen Mistol

Abg. Claudia Stamm

Staatsminister Joachim Herrmann

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Ich rufe nun **Tagesordnungspunkt 7** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier,

Bernhard Seidenath u. a. (CSU)

zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (Drs. 17/18822)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Petra Guttenberger, Dr. Florian Herrmann,

Josef Zellmeier u. a. (CSU)

(Drs. 17/20788)

Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Vereinbarung im Ältestenrat 24 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Der erste Redner ist Kollege Dünkel.

Norbert Dünkel (CSU): Liebe Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Wir haben heute noch einmal die Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes auf der Tagesordnung. Wir waren bereits im April 2017 mit diesem Thema befasst. Damals ging es noch um einige Nachbesserungen, die wir mit den Verbänden abgestimmt haben, denen wir aber in Aussicht stellen mussten, dass wir erst noch den Nachtragshaushalt auf den Weg bringen müssen. Das ist zwischenzeitlich geschehen. Insoweit kann nun auch diese Änderung noch kommen.

Wir haben eine grundsätzliche Bewertung vorzunehmen: Katastrophenschutzgesetz, unsere Rettungsverbände

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

in breitem Einsatz draußen für die Menschen. Wir wollen das natürlich unterstützen im Sinne des Ehrenamtes als einer fundamentalen Stütze unserer Gesellschaftsordnung, deren Bedeutung aufgrund der demografischen Entwicklung in Zukunft noch zunehmen wird. Gerade die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr in Bayern basiert im Wesentli-

chen auf der Hilfsbereitschaft und der Selbstlosigkeit von Frauen und Männern. Dieses einzigartige ehrenamtliche Potenzial in Bayern, von dem wir immer wieder hören und sehen und wissen, dass es schon gar nicht in anderen Staaten, aber auch nicht in vergleichbarem Umfang in anderen Bundesländern gegeben ist, wollen wir natürlich nach Kräften erhalten und weiter ausbauen. Dafür wollen wir die rechtlichen Rahmenbedingungen schaffen.

In der bayerischen Sicherheitsarchitektur ist es natürlich von großer Bedeutung, dass in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr eingesetzte Helfer ihre Leistung auch zukünftig auf einem qualitativ sehr hohen Stand halten können. Dazu gehören die Ausbildung und die Fortbildung. Damit sind wir ganz schnell bei den Rahmenbedingungen, bei der Bereitschaft der Arbeitgeber zur Freistellung von Dienstleistenden, aber auch der Bereitschaft der Dienstleistenden im Bereich des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes. Wir sind hier immer im Kontext mit der Situation in den Gemeinden, sprich: mit der Situation unserer Feuerwehren.

Wir werden mit der Neuregelung in Artikel 17 Absatz 3 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes erstens die Voraussetzungen dafür schaffen, dass es im Fall einer freiwillig bezahlten Freistellung durch den Arbeitgeber einen Anspruch auf Erstattung einer Entgeltfortzahlung gibt. Vorausgesetzt ist, dass ein privater Arbeitgeber eine im Rettungsdienst oder Katastrophenschutz ehrenamtlich tätige Person tatsächlich unter Gewährung des Arbeitsentgelts freistellt, damit diese an einer vom Ministerium anerkannten Fortbildungsveranstaltung teilnehmen kann, die aus besonderen Gründen nur während der üblichen Arbeitszeit abzuleisten ist. Liebe Kolleginnen und Kollegen, beim Blick auf die Qualität dieser Veranstaltungen, die manchmal drei bis fünf Tage dauern, merken wir, dass das nicht abends oder am Wochenende absolviert werden kann, sondern auch während der Arbeitszeit erfolgen muss. Dafür brauchen wir selbstverständlich auch eine Entschädigungsleistung.

Zweitens. Beruflich selbstständige ehrenamtliche Helferinnen und Helfer erhalten bei der Teilnahme an solchen Veranstaltungen eine Verdienstausschüttung bis zur

Höhe der Stundenvergütung der Stufe 4 der Entgeltgruppe 15 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder. Das halte ich für sehr bemerkenswert.

Drittens. Allen ehrenamtlich tätigen Helferinnen und Helfer werden Sachschäden ersetzt, die bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen entstanden sind.

Was wollen wir erreichen? – Wir wollen es ermöglichen, wie bereits im April 2017 dargestellt, dass private Arbeitgeber einen im Rettungsdienst oder Katastrophenschutz eingesetzten Mitarbeiter für die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung freistellen. Dafür wurden im Haushalt die entsprechenden Mittel bereitgestellt.

Zu den Positionen der Opposition und der Verbände: In der Verbändeanhörung gab es eine Stellungnahme des Bayerischen Städtetages, der aus unserer Sicht unbegründete Sorgen vortrug. Nach Artikel 17 Absatz 3 des neuen Gesetzes erstattet der Staat den Organisationen die notwendigen Aufwendungen. Das entspricht dem bereits jetzt geltenden Artikel 33a des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes. Die Neuregelung wird weiterhin von den Bezirksregierungen vollzogen. Bisher haben wir einen einheitlichen Vollzug durch die Regierung der Oberpfalz zentral für ganz Bayern. Die Einwände des Bayerischen Städtetags können wir also ausräumen, da es hier nicht zu Veränderungen kommt.

Die Opposition hat zwei Kritikpunkte am Verfahren aufgeworfen: Zum einen ging es um die Höhe der Kostenschätzung des Innenministeriums. Wir gehen davon aus, dass wir im Durchschnitt mit fünf vollen Arbeitstagen rechnen müssen. Wenn wir die Zahlen des Technischen Hilfswerks zugrunde legen, können wir davon ausgehen, dass 47 % der Entgeltfortzahlungen in Anspruch genommen werden. Das bedeutet bei Gesamtkosten von 366.000 Euro beim Technischen Hilfswerk 734 Euro pro abgerechnetem Teilnehmer. Hochgerechnet auf die prognostizierten Zahlen haben wir damit einen Gesamtbedarf von 1,5 Millionen Euro.

Zum anderen ging es um die volle Gleichstellung durch einen bedingungslosen Freistellungsanspruch. Wir haben natürlich die Belange der bayerischen Wirtschaft be-

rücksichtigt, die sich in der Verbändeanhörung sehr deutlich geäußert hat. Wir haben zwischenzeitlich, lieber Harry Scheuenstuhl, immer wieder Hinweise, dass es bei den Feuerwehren zunehmende Schwierigkeiten mit Freistellungen gibt. Wir wollen hier natürlich praxisorientiert handeln. Deshalb sind wir in dieser Art und Weise vorgegangen.

Ich schließe: Kolleginnen und Kollegen, für die bayerische Sicherheitsarchitektur ist es von großer Bedeutung, dass die Helfer ihre Leistungen auch künftig auf einem hohen qualitativen Niveau erbringen können. Dafür brauchen wir Fortbildung. Mit dem jetzigen Gesetz schaffen wir die Rahmenbedingungen. Die CSU-Fraktion wird daher zustimmen.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Dünkel. – Nächste Wortmeldung: Kollege Scheuenstuhl. Bitte schön, Herr Scheuenstuhl.

Harry Scheuenstuhl (SPD): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrte Frau Präsidentin, wertees Hohes Haus, Kollege Dünkel! Man kann es zusammenfassen: Sie machen unsere Ehrenamtlichen heute ganz klar zu Bittstellern. Es geht heute wieder einmal um ein Rettungshelfergleichstellungsgesetz beziehungsweise um die Gesetzgebung zum Thema. Es geht um die Menschen, die beispielsweise bei den Bereitschaften ehrenamtlich Dienst leisten und bei Unglücksfällen tätig werden: schnelle Einsatzgruppen, die für die Versorgung und die Verpflegung zuständig sind, diejenigen, die mit Hundestaffeln ausrücken, oder diejenigen, die zu einem Kriseninterventionsteam gehören. Es geht um die vielen Aktiven des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Roten Kreuzes, der Johanniter, der Malteser und des Medizinischen Katastrophen-Hilfswerks, die mit ihrem freiwilligen Engagement Verantwortung für uns alle übernehmen. Bayern braucht Bürgerinnen und Bürger, die sich mit ihren Vorstellungen und ihrem Handeln in die Gesellschaft einbringen. Viele Bereiche unseres Zusammenlebens sind auf solches freiwilliges Engagement angewiesen. Die Menschen, die Bürger

sind und Solidarität zeigen, schaffen den Kitt, der jede Gesellschaft zusammenhält. Sie sind das Kapital, das eine Gesellschaft wertvoll macht.

Liebe Kolleginnen und Kollegen der CSU, die CSU weiß allerdings genauso wie die Staatsregierung überhaupt nicht, wie man mit diesem Kapital richtig umgeht; denn leider wird es für die Rettungshelferinnen und Rettungshelfer auch in Zukunft keinen gesetzlichen Freistellungsanspruch für die Teilnahme an notwendigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen geben. Die "Freistellung light", die in dem heutigen Gesetzentwurf behandelt wird, beschränkt sich lediglich auf Fortbildungsveranstaltungen, aber sie umfasst nicht ebenfalls notwendige Ausbildungsveranstaltungen.

Werte Kolleginnen und Kollegen, ich kann nicht nachvollziehen, warum die Christsozialen diesen Helferinnen und Helfern verweigern, was bei den Kolleginnen und Kollegen der Feuerwehr richtigerweise bereits heute möglich ist. Sind sie Helfer zweiter Klasse? – Die CSU setzt in ihrem Entwurf auf die freiwillig bezahlte Freistellung durch den jeweiligen Arbeitgeber. Freiwillig! Im Umkehrschluss bedeutet das, dass ein Arbeitnehmer, der der Allgemeinheit ehrenamtlich dient, zum Bittsteller wird, wie ich bereits am Anfang meiner Rede gesagt habe. Er muss hingehen und betteln, dass er etwas für die Allgemeinheit tun darf. Nicht nur an diesem Tag und nicht nur bei dieser Ausbildung, sondern oft ein ganzes Leben lang arbeiten sie für uns. Die Arbeitnehmer müssen also fragen, ob sie freigestellt werden oder nicht. Was glauben Sie denn, wie viele Menschen aus Angst vor einer Ablehnung erst gar nicht wagen, nachzufragen und sich vielleicht unbeliebt zu machen? – Ein gesetzlicher Freistellungsanspruch wäre der richtige Weg gewesen.

Im Übrigen möchte ich noch anmerken, dass ein solcher Kurs nicht dem Vergnügen dient. Sie haben es erwähnt, Kollege Dünkel. Eine solche Fortbildung dauert mehrere Tage, ist mit einem hohen Lernaufwand verbunden und womöglich auch mit einer Abschlussprüfung. Die CSU setzt dem Ganzen das i-Tüpfelchen auf, indem sie die Fortbildungsveranstaltung auch noch vom bayerischen Innenministerium anerkennen lassen will. Anerkannt wird die Veranstaltung dann, wenn sie, wie es im Gesetzestext so

schön heißt, zu einer spürbaren Steigerung der Einsatz- und Verwendungsfähigkeit einer ehrenamtlichen Einsatzkraft führt. Diese Forderung ist eine Entmündigung aller Trägerorganisationen. Wir müssen unseren Leuten beim BRK und bei den anderen Hilfsorganisationen einfach mehr Vertrauen schenken. Ich glaube nicht, dass sie irgendwelche Menschen zu einer Fortbildung schicken, ohne geprüft zu haben, ob sie dort etwas Sinnvolles lernen.

Werte Kolleginnen und Kollegen, ohne den gesetzlichen Freistellungsanspruch, ohne die wichtigen Ausbildungsveranstaltungen und ohne das Mitwirken der Trägerorganisationen muss dieser Gesetzentwurf ohne die Zustimmung der bayerischen SPD-Landtagsfraktion beschlossen werden.

Zum Schluss möchte ich mich bei allen ehrenamtlich Tätigen im Freistaat ganz herzlich bedanken. Ich bitte darum, das Ergebnis nicht zum Anlass zu nehmen zu sagen, dann schmeiße ich hin. Das machen die Ehrenamtlichen in Bayern nicht. Aber für ihren selbstlosen Einsatz, für das vorbildliche Pflichtbewusstsein und für diesen ebenso verantwortungsvollen wie gefährvollen Dienst an der Gemeinschaft danke ich ihnen. Im Innenausschuss macht sich immer große Bestürzung breit, wenn Ehrenamtliche angegriffen und verletzt werden. Hier könnten wir ihnen einmal etwas zurückgeben, indem wir sagen, wir sind dafür, dass ihr bei euren schwierigen Aufgaben wirklich unterstützt werdet. Sie haben keinerlei Vorteile davon, auch nicht materiell. Oft bekommen sie nicht einmal ein Dankeschön. Ich glaube, diesen Menschen gehört unser Dank, diesen Menschen gehört unsere Aufmerksamkeit. Es wäre gut, wenn wir den Respekt, den wir in Sonntagsreden immer predigen, auch bei diesem Gesetz umsetzen würden.

(Beifall bei der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Scheuenstuhl. – Die nächste Wortmeldung kommt von Herrn Hanisch. Bitte schön, Herr Kollege.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Sie von der Mehrheitsfraktion machen es einem wirklich nicht leicht, Ihren Gesetzen zuzustimmen. Ich habe den Eindruck, hier wird eine Scheibchentaktik gefahren. Wir werden diesem Gesetzentwurf wie auch im Ausschuss zweifelsohne zustimmen, weil er Verbesserungen bringt. Aber schauen Sie es sich mal an: Die erste Änderung, mit der wir uns in den letzten eineinhalb Jahren beschäftigten, ist am 01.04.2017 in Kraft getreten. Seitdem ändern wir das Gesetz immer wieder scheibchenweise, und zwar mit dem, was die Opposition wollte und was man ursprünglich abgelehnt hat. Und jetzt kommt man allmählich und bringt haushaltsrechtliche Gründe. Das kann es wirklich nicht sein. Ich glaube, es ist unwahrscheinlich wichtig, dass man mit den ehrenamtlichen Helfern in Bayern ehrlich umgeht. Es ist vorhin genannt worden: Man kann den Eindruck gewinnen, es gebe ehrenamtliche Helfer erster und zweiter Klasse. Meine Damen und Herren, wir haben in Bayern 450.000 ehrenamtliche Helfer, weitaus mehr als hauptamtliche Helfer. Wenn wir diese ehrenamtlichen Helfer nicht hätten, müssten wir die Leute bezahlen. Das wäre nicht bezahlbar. Vor diesen Ausgaben hätte ich Angst, nicht vor dem, was ich jetzt denen zahlen muss, die bereit sind, sich während der Woche, weil es nicht anders geht, freiwillig weiterzubilden. Dieses Weiterbilden kommt primär nicht dem Einzelnen zugute, sondern uns, der Allgemeinheit.

Meine Damen und Herren, um nichts weniger und nichts mehr geht es hier. Für mich ist es eine Selbstverständlichkeit, das, was man anderen schon seit Jahrzehnten gewährt, jetzt konsequenterweise auch denen zu gewähren, die bisher noch keinen Rechtsanspruch darauf hatten. Das ist eine Selbstverständlichkeit, über die wir hier heute diskutieren.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Meine Damen und Herren, die Verbände haben weitaus mehr Forderungen gestellt. Wir werden uns hier noch öfter mit diesem Gesetz beschäftigen und kommen dann zur vierten Änderung der ersten Änderung des Gesetzes, meine Damen und Herren, und

zwar nur deshalb, weil wir uns nicht auf einmal durchgerungen haben und diese Anregungen der Verbände nicht gleich ernst genommen haben.

Meine Damen und Herren, ein Gesetz ist immer auch ein Zeichen von Qualität, und auch das, was die Helferinnen und Helfer bringen, ist Qualität. Jede Fortbildung wird die Qualität, die den Opfern zugutekommt, steigern. Wir müssen jedem dankbar sein, der zum einen ein Ehrenamt ausübt und zum anderen bereit ist, dafür seine Freizeit bzw. seine Zeit zu opfern. Ein Ehrenamt geht ja bis in die Familien hinein. Deshalb gibt es auch vonseiten der FREIEN WÄHLER ein ganz, ganz herzliches Dankeschön für die tolle Arbeit, die in Bayern geleistet wird.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Meine Damen und Herren, die Ehrenamtlichen sind – das wollen wir heute betonen – eine Stütze der Gesellschaft. Die Gesellschaft wäre um vieles ärmer, wenn wir die Ehrenamtlichen nicht hätten. Aber lassen wir diesen Worten und Versprechen auch Taten folgen! – Nicht mehr und nicht weniger bedeutet diese Änderung des Gesetzes.

Deshalb unterhalten wir uns noch einmal darüber, was wir insgesamt machen müssen. Lassen Sie uns ein Paket einbringen, das dann für einige Jahre Bestand hat. Wir als Gesetzgeber setzen die Rahmenbedingungen dafür, das Ehrenamt vor Nachteilen zu schützen und die Qualität zu steigern. Dazu gehört einfach diese Fortbildung. Wie bereits erwähnt, werden wir dieser Gesetzesänderung zustimmen. Wir sind aber davon überzeugt, dass noch einige Änderungen notwendig sein werden, um alle Helferinnen und Helfer in Bayern gleich zu behandeln. Dafür müssen wir doch noch einige Hausaufgaben machen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Hanisch. – Der nächste Redner ist der Kollege Mistol. Bitte schön, Herr Mistol.

Jürgen Mistol (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Wir, die GRÜNEN, bleiben dabei: Die GRÜNEN-Landtagsfraktion will eine vollständige Rettungshelfergleichstellung, die auch einen gesetzlichen Freistellungsanspruch für Ausbildungs- und Trainingszeiten vorsieht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Liebe Kolleginnen und Kollegen der CSU, Ihre Politik der kleinen Trippelschritte wird jedoch dem herausragenden Engagement der Helferinnen und Helfer im Freistaat nicht gerecht. Im Gegenteil, die von Ihnen vorgelegte gesetzliche Neuregelung zieht viel zu enge Grenzen für Fortbildungsveranstaltungen. Ich nenne ein paar Beispiele:

Erstens. Es dürfen nur Fortbildungsveranstaltungen sein, die vom Innenministerium anerkannt sind und zu einer spürbaren Steigerung der Einsatz- und Verwendungsfähigkeit einer Einsatzkraft beitragen. Zudem müssen sie aus besonderen Gründen nur während der üblichen Arbeitszeit stattfinden können. Das ist die erste Einschränkung.

Zweitens. Der Gesetzentwurf beschränkt sich auf Fortbildungsveranstaltungen und klammert Ausbildungsveranstaltungen aus. Gerade aber die Grundausbildung ist der Grundstein dafür, den Zugang zum Ehrenamt zu schaffen und Menschen dafür zu gewinnen.

Drittens. Die Erstattung der Entgeltfortzahlung gilt nur in Fällen der freiwilligen bezahlten Freistellung durch den Arbeitgeber. Die Neuregelung schafft keinen gesetzlichen Freistellungsanspruch. Hier schließe ich mich den Worten des Kollegen Scheuenstuhl an. Damit degradieren Sie die Ehrenamtlichen nicht nur zu Bittstellern bei den Arbeitgebern, was für viele bereits eine große Hemmschwelle darstellen dürfte, sondern das Innenministerium entscheidet nun darüber, welche Fortbildungsmaßnahmen als sinnvoll erachtet werden. Obendrein ist die Definition "während der üblichen Arbeitszeit" angesichts der unterschiedlichen Modalitäten der Arbeitswelt ziemlich aus der Zeit gefallen. Mehr Gängelung geht nicht.

Kolleginnen und Kollegen der CSU, Sie sprechen zwar immer vom Abbau der Bürokratie, aber die vorgeschlagene Lösung wird an der einen oder anderen Stelle einen unverhältnismäßig großen Aufwand produzieren. An dieser Stelle möchte ich an die Kritik des Städtetags erinnern. Unklar ist beispielsweise, wer letztendlich für die Prüfung über das Vorliegen der einschränkenden Tatbestandsmerkmale für die notwendigen Fortbildungen zuständig ist. Falls die Aufgabenzuweisung an die untere Katastrophenschutzbehörde gewollt ist, sind Nachbesserungen erforderlich. Außerdem ist nicht nachzuvollziehen, dass bei der Beratung im federführenden Ausschuss keine Stellungnahme der Rettungsdienstorganisationen vorgelegen hat. Ich habe das damals moniert. Mittlerweile liegen diese Stellungnahmen vor. Der damalige Ausschussvorsitzende und jetzige Staatsminister Dr. Herrmann hatte im Ausschuss gemeint, der Präsident des Bayerischen Roten Kreuzes habe ihm Zustimmung und Einverständnis signalisiert. Wenn ich nun die mittlerweile vorliegenden Stellungnahmen anschau, sehe ich, da ist nicht alles eitel Sonnenschein. Die Stellungnahmen sind erst auf unsere Anregung hin abgegeben worden. Viele unserer Kritikpunkte werden auch von den Organisationen genannt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Verehrte Kolleginnen und Kollegen der CSU, schließlich bleiben Sie uns auch noch schuldig, wie sich die von Ihnen veranschlagten Kosten von rund 1,5 Millionen Euro pro Jahr zusammensetzen. Das Bayerische Rote Kreuz geht nämlich von einem wesentlich niedrigeren Betrag aus. Aufgrund der dargelegten Mängel werden wir uns bei Ihrem Gesetzentwurf enthalten. Eine Minimallösung stellt eben nur eine geringfügige Verbesserung dar. Ich bin mir sicher, dass in dieser Angelegenheit das letzte Wort noch nicht gesprochen ist. Wir, die GRÜNEN, halten an einer vollständigen und vollwertigen Rettungshelfergleichstellung fest.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Mistol. – Die nächste Rednerin ist die Kollegin Claudia Stamm. Bitte schön, Frau Stamm.

Claudia Stamm (fraktionslos): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen von der CSU, regelmäßig legen Sie dem Landtag Gesetzentwürfe und Anträge vor, die in irgendeiner Art und Weise Verbesserungen für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer bei Feuerwehren und Katastrophenschutz versprechen. Ich kann mich daran erinnern, dass wir im letzten Jahr dafür gesorgt haben, dass bei den Freiwilligen Feuerwehren mehr Leitungskräfte besser bezahlt werden. Nun sollen die Arbeitgeber "vor finanziellen Schäden" bewahrt werden, wenn sie ehrenamtliche Helferinnen und Helfer für Fortbildungsmaßnahmen freistellen. Dafür veranschlagen Sie 1,5 Millionen Euro. Dass wir damit das Ehrenamt – als fundamentale Stütze unserer Gesellschaftsordnung, wie es bei Ihnen in Gesetzen heißt – retten, will ich dann doch etwas bezweifeln. Ich bin ganz bei Ihnen, dass das Ehrenamt in Bayern dringend unterstützt werden muss, natürlich auch bei den Feuerwehren und dem Katastrophenschutz, aber längst nicht nur dort. Ich will gar nicht auf die vielen ehrenamtlichen Helfer in der Flüchtlingshilfe eingehen, die Sie bis heute im Stich lassen. Auch im Katastrophenschutz ist längst nicht alles Gold. Zum Beispiel zahlt Bayern die Einsatzleiter-Fahrzeuge der Bergwacht nicht, aber die der Wasserwacht schon. Warum dieser Unterschied? – Beim Ehrenamt gäbe es deutlich mehr zu verbessern als die 1,5 Millionen Euro, die heute genehmigt werden. Ich würde mich freuen – das klang sowohl beim Kollegen Mistol wie und vorher beim Kollegen Hanisch durch –, wenn wir statt vieler kleiner Schrittchen, die Sie mit Sonntagsreden füllen, vielleicht noch einmal ganz grundsätzlich ins Thema einsteigen würden und dann ernsthaft Lösungen für alle Ehrenamtlichen finden würden. Das wäre mein Wunsch.

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Frau Kollegin Stamm. – Nun hat sich für die Staatsregierung der Staatsminister Herrmann zu Wort gemeldet. Von mei-

ner Seite auch Ihnen herzlichen Glückwunsch zur Wiederernennung. Nun haben Sie das Wort.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres und Integration): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir sind stolz darauf, dass Bayern das sicherste aller Bundesländer ist. Da denken die Menschen natürlich in erster Linie an unsere Polizei. Das ist auch gut so. Aber Sicherheit ist nicht nur eine Frage der Polizei, sondern zur Sicherheit gehört in der Tat auch das großartige Engagement der Männer und Frauen unserer Feuerwehren, beim Technischen Hilfswerk und in den freiwilligen Hilfsorganisationen. Die allermeisten sind ehrenamtlich tätig. Ein paar Tausend sind bei den Berufsfeuerwehren oder als hauptamtliche Rettungsdienstmitarbeiter tätig. Die allermeisten, nämlich 450.000, engagieren sich ehrenamtlich in den Feuerwehren und Rettungsorganisationen. Damit sind wir in Deutschland einsame Spitze. In keinem anderen Bundesland, auch nicht in dem Bundesland, das bevölkerungsmäßig größer ist, sind so viele Menschen bereit, sich ehrenamtlich zu engagieren. Wir können uns glücklich schätzen, dass es dieses Engagement nach wie vor gibt. Deshalb ist es wichtig, das auch bestmöglich zu unterstützen. Wir haben in den letzten Jahren kontinuierlich auch die Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsansprüche ehrenamtlicher Helfer ausgeweitet. Ich denke an die Ansprüche für Einsätze im Katastrophenfall, die wir 2008 verankert haben, oder auch an die Ansprüche im Bereich des Rettungsdienstes, die wir 2013 gesetzlich festgeschrieben haben.

Ein weiterer Schritt war vor einem Jahr die zum 1. April 2017 in Kraft getretene Neuregelung. Wir haben dafür Ansprüche, nun auch unterhalb der Katastrophenschwelle für Mitglieder in den Schnelleinsatzgruppen, geschaffen. Durch diese Maßnahmen, die Staatsregierung und Landtag beschlossen haben, wurde für Bayern ein System an Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsansprüchen errichtet, das wiederum deutschlandweit seinesgleichen sucht. Es gibt kein anderes Bundesland, wo dies schon so umfassend geregelt ist.

(Beifall bei der CSU)

Mit der jetzt vorgeschlagenen Regelung, für die ich der CSU-Landtagsfraktion sehr dankbar bin, werden nun auch die Fortbildungszeiten ehrenamtlicher Helfer in eine ausgewogene Regelung mit einbezogen. Ich bin sehr optimistisch, dass wir eine gute und durchdachte Lösung gefunden haben, die den Interessen der Helfer Rechnung trägt, aber durchaus auch die berechtigten Interessen von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern mit einkalkuliert.

Die ehrenamtlichen Helfer der Gefahrenabwehr in Bayern verdienen in der Tat für ihren wichtigen und wertvollen Dienst unsere volle Anerkennung. Ich bitte sehr herzlich um Ihre Zustimmung zum vorliegenden Gesetzentwurf, und ich sage allen ehrenamtlichen Helfern der Gefahrenabwehr in Bayern noch einmal herzlichen Dank für ihr Engagement.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Staatsminister. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Initiativgesetzentwurf von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf Drucksache 17/18822, der Änderungsantrag auf Drucksache 17/20788 sowie die Beschlussempfehlung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen auf Drucksache 17/21026 zugrunde.

Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen empfiehlt den Gesetzentwurf zur Annahme mit der Maßgabe, dass Satz 3 des neu einzufügenden Artikels 17 Absatz 3 neu gefasst wird. Ergänzend schlägt er vor, in § 2 als Datum des Inkrafttretens den "1. Mai 2018" einzufügen. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 17/21026.

Auf Grund der gestern beschlossenen neuen Bezeichnungen der Staatsministerien sind im neuen Artikel 17 Absatz 3 Satz 1 die Wörter "des Innern, für Bau und Verkehr" durch die Wörter "des Innern und für Integration" zu ersetzen.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die CSU-Fraktion und die Fraktion der FREIEN WÄHLER, Kollege Felbinger (fraktionslos) und Kollegin Stamm (fraktionslos). Gegenstimmen bitte. – Das ist die SPD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Das ist die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Da gibt es keinen Widerspruch. Dann machen wir das. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die CSU-Fraktion und die Fraktion der FREIEN WÄHLER, Kollegin Stamm (fraktionslos) und Kollege Felbinger (fraktionslos). Gegenstimmen bitte. – Das ist die SPD-Fraktion. Enthaltungen? – Das ist die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf Drucksache 17/20788 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Der Tagesordnungspunkt 8, Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Datenschutzgesetz, Drs. 17/19628, wird im Einvernehmen der Fraktionen von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 17.04.2018

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)